

Satzung vom 16.12.2024 zur Änderung der Wochenmarktsatzung der Stadt Hamm

Der Rat der Stadt Hamm hat am 10. Dezember 2024 die folgende Satzung zur Änderung der Wochenmarktsatzung der Stadt Hamm vom 27. August 1990 beschlossen. Sie beruht auf nachstehende Vorschriften:

§§7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW., S. 685), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011 – in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Wochenmärkte finden auf den durch den Oberbürgermeister bestimmten Flächen an den von ihm bestimmten Tagen statt. Es gelten folgende Verkaufszeiten:

Markt Pauluskirche
dienstags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
donnerstags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
samstags 8.00 Uhr bis 13.30 Uhr

Märkte in den Bezirken
8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

§ 6 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt der Rechtslage angepasst:

- a) Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1) die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist, mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;

§ 14 Abs. 2 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

(2) Es ist untersagt:

f) Tiere auf die Marktfläche an Markttagen mitzubringen, ausgenommen sind Assistenz- und Blindenführhunde, sowie Hunde, die an der kurzen Leine geführt werden. Alle Hundeführer: innen haben sicherzustellen, dass Hunde nicht die Marktfläche sowie die Waren an den Marktständen verunreinigen.

§ 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung

(3) Fahrzeuge aller Art -außer Fahrräder-, sowie andere sperrige oder marktstörende Sachen dürfen mit Ausnahme auf der dafür vorgesehenen Fläche nicht mitgeführt werden oder abgestellt werden. Fahrräder dürfen auf der Marktfläche an Markttagen geschoben aber nicht gefahren werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als fahrbare Verkaufsstände eingerichtet sind und auf dem Markt benutzt werden können und für Rollstühle.

§ 19 Nr. 24 erhält folgende Fassung:

24. das Mitbringen und Abstellen von Fahrzeugen nach § 14 Abs. 3
sowie das Fahrradfahren an Markttagen auf der Marktfläche,

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2024 beschlossene Satzung zur Änderung vom 16.12.2024 der Wochenmarktsatzung der Stadt Hamm vom 27. August 1990 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023 – in der z. Z. geltenden Fassung – kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, den 16.12.2024

Der Oberbürgermeister
gez. Marc Herter